

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Pflegekinder und ihre Familien stärken

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, Pflegefamilien besser zu unterstützen. Diese übernehmen eine für die Gesellschaft nicht in Geld aufzuwiegende Aufgabe, die für die Pflegekinder die Welt bedeuten kann, und verdienen deshalb unseren größten Respekt.

Darum wird der Senat aufgefordert, nachfolgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Zur Steigerung der Wertschätzung gegenüber Pflegefamilien und insbesondere gegenüber Pflegeeltern soll ein Konzept erarbeitet werden, das sicherstellt, dass diese einfacher, schneller und unbürokratischer Hilfe und Betreuung bekommen als bisher. Dabei sollen parallel Wege, Programme und regelmäßige Formate gefunden werden, um eine Willkommens- und Wertschätzungskultur zu etablieren. Diese Aufgabe, die im Wesentlichen von den Bezirken geleistet wird, soll in ihrer Organisation berlinweit vereinheitlicht werden. Zur Umsetzung des Konzepts wird eine jährliche Evaluation und ein Bericht an das Abgeordnetenhaus erfolgen.
2. Die Zuständigkeitsregelungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII sollen unmittelbar bei Bestehen eines Pflegeverhältnisses angewendet werden. Aktuell ist für die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe an Kinder, Jugendliche und ihre Pflegeeltern in der Regel das Jugendamt, in dessen Bezirk die leiblichen Eltern der Kinder ihren Wohnsitz haben, zuständig. In Berlin gilt das auch für die Pflegekinderhilfen. Abweichend von § 86 Abs. 6 SGB VIII soll die Zuständigkeit zu dem Jugendamt wechseln, in dessen Bezirk

die Pflegepersonen ihren Wohnsitz haben. Die Zuständigkeiten für die Pflegeverhältnisse sollen so organisiert werden, dass eine möglichst hohe personelle Kontinuität in der kommunalen Begleitung des Pflegeverhältnisses gesichert ist.

3. Die Pauschalen zum Lebensunterhalt für Kinder in Vollzeitpflege werden stufenweise ab dem 1. September 2024 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in den Jahren 2024 und 2025 angepasst. Grundsätzlich sollen sich die Pauschalen, die in den Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) aufgeführt sind, an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. orientieren.
4. Ab dem Jahr 2025 soll der Senat eine elterngeldähnliche Leistung für Pflegeeltern etablieren, die sich am Durchschnitt des Bundeselterngeldes orientiert. Das Land Berlin soll sich darüber hinaus im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einsetzen, dass Pflegeeltern Bundeselterngeldberechtigt sind.

Begründung

Pflegeeltern leisten einen Dienst an unserer Gesellschaft, der mit Geld nicht aufzuwiegen ist. Niemand nimmt ein Kind des Geldes wegen auf. Und dennoch ist eine auskömmliche Pflegepauschale ein wichtiger Bestandteil dabei, Pflegeeltern zu halten und neue Pflegeeltern zu gewinnen. Denn ein Pflegekind aufzunehmen, darf kein Armutsrisiko bedeuten.

Daher braucht es die jährliche Anpassung der Pauschalen und Kosten. Angelehnt an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. und der aktuellen Inflation.

Pflegefamilien und besonders Pflegefamilien verdienen mehr Anerkennung und Respekt für das, was sie tun. Das bedeutet neben der Erhöhung der Pflegepauschalen und wertschätzenden Worten, dass sie jede Unterstützung von unseren Ämtern und Behörden bekommen sollen und Verwaltungsverfahren vereinfacht werden müssen. Dem dienen die jährliche Evaluierung und Etablierung von Programmen und regelmäßigen Formaten.

Familien, die ein Kind zur Pflege bei sich aufnehmen und in unbefristeter Pflege betreuen, haben bisher keinen Anspruch auf Elterngeld. Sie erhalten keinen angemessenen finanziellen Ausgleich für wegfallende Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, auf die sie zugunsten der Betreuung des Pflegekindes verzichten. Dabei haben gerade Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr von den leiblichen Eltern bzw. der Ursprungsfamilie betreut werden können und daher auf eine Fremdunterbringung angewiesen sind, in der Regel eine besonders belastende Zeit hinter sich. Sie kommen nicht selten aus instabilen Verhältnissen und haben in der Vergangenheit Vernachlässigung, Verlust oder auch Gewalt erfahren. Insbesondere in der Eingewöhnungsphase benötigen Pflegekinder daher eine möglichst intensive Betreuung und viel Zeit, um in der neuen Familie anzukommen und eine enge Bindung zu den Pflegeeltern aufzubauen. Darüber hinaus ist die Unterbringung in einer Pflegefamilie gerade auch für Säuglinge und Kleinkinder der Heimerziehung vorzuziehen. Für sie sind familiäre Strukturen und feste Bezugspersonen, die durchgängig verfügbar sind, von besonderer Bedeutung. Aufgrund des pflegerischen Aufwands ist eine parallele Arbeitstätigkeit nahezu unmöglich. Noch immer scheuen jedoch potentiell geeignete Bewerber aufgrund der finanziellen Einbußen, die mit der

Aufnahme eines Pflegekinde verbunden sind, vor diesem Schritt zurück. Dabei sind Pflegeeltern eine kostbare Ressource, an der es bundesweit mangelt. Umso wichtiger ist es, endlich Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Entscheidung für die Aufnahme eines Pflegekinde nicht erschweren, sondern erleichtern. Das Land Berlin sollte sich daher dafür einsetzen, dass der Bundesgesetzgeber die bisherige Regelungs- und Gerechtigkeitslücke schließt und den Elterngeldanspruch auf Pflegeeltern ausweitet.

Derzeit erhalten Pflegeeltern bei der Aufnahme eines Pflegekinde in eine unbefristete Pflege nach § 33 in Verbindung mit § 39 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) Pflegegeld. Dessen Höhe und damit auch die Differenz zwischen dem höchsten Pflegegeldbetrag und dem Höchstbetrag des Elterngeldes variiert je nach Bundesland und Kommune. Das Pflegegeld sollte auf den Elterngeldanspruch angerechnet werden, so dass die Summe aus beiden Leistungen nie höher ist als der Eltern-geldbetrag vergleichbarer leiblicher Eltern. Es sollte den Höchstbetrag des Elterngeldes nicht überschreiten. Die Auszahlung sollte analog zu den Regelungen zum Basiselterngeld und zum Elterngeld Plus auf zwölf beziehungsweise achtundzwanzig Monate nach der Aufnahme des Pflegekinde begrenzt werden, wobei der Tag der Geburt des leiblichen Kindes dem Tag der Aufnahme des Pflegekinde in die Pflegefamilie entsprechen sollte.

Berlin, 8. Mai 2024

Stettner Simon Usik
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Freier-Winterwerb
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD